

Keine simple Vor- und Nachteilsabwägung

Hilko J. Meyer

Die wirtschaftlichen Grundfreiheiten der EU und das Gesundheitswesen

Die Urteile Kohll und Decker zur Anwendbarkeit der Warenverkehrs- und Dienstleistungsfreiheit auf das Gesundheitswesen betreffen allein das luxemburgische Kostenerstattungssystem und sind **auf Sachleistungssysteme wie in der Bundesrepublik Deutschland nicht anwendbar**.

Bundesministerium für Gesundheit, Eine Auszehrung der deutschen Krankenversicherung muss verhindert werden, Presseerklärung Nr. 28 vom 28. 4. 1998

Die **wesentlichen Strukturprinzipien**, die die Erbringung von Leistungen der medizinischen Versorgung regeln, gehören zur Ausgestaltung der Systeme der sozialen Sicherheit und **fallen nicht unter die vom EG-Vertrag gewährleisteten wirtschaftlichen Grundfreiheiten**, da die Beteiligten nicht selbst über Inhalt, Art und Ausmaß einer Leistung und deren Vergütung entscheiden können.

Bundesministerium für Gesundheit, Stellungnahme an den EuGH, zitiert im Urteil des EuGH vom 12. Juli 2001 – Smits und Peerbooms, Rn. 51

Keinem dieser Argumente kann gefolgt werden. (EuGH, Urteil vom 12. Juli 2001, Rn. 52)

© Meyer 2019

Das Gesetz zur Stärkung der Vor-Ort-Apotheken

Auf der Kammerversammlung der Apothekerkammer Nordrhein am 12. Juni

2019 in Neuss hatte ich Gelegenheit, meine juristische Bewertung des Referentenentwurfs eines Vor-Ort-Apotheken-Stärkungsgesetzes zu erläutern und mit dem Kammerpräsidenten *Lutz Engelen* und dem Präsidenten der Bundesapothekerkammer *Andreas Kiefer* zu diskutieren.¹ Auf die Frage, warum ich so vehement vor der vorgesehenen Streichung des [§ 78 Abs. 1 Satz 4 des Arzneimittelgesetzes](#) warne, verwies ich auf die Systemfrage, die sich mit dieser Streichung verbunden ist und die keine simple Vor- und Nachteilsrechnung zulasse. Die uneingeschränkte Anerkennung der Rechtsposition der EU-Kommission, die der Gesetzentwurf ausdrücklich erklärt, führt zum materiellen Rückzug des deutschen Gesetzgebers von der Zuständigkeit für das nationale Preis- und Erstattungssystem für verschreibungspflichtige Arzneimittel und geht damit weit über das EuGH-Urteil hinaus, das sich allein auf den *fehlenden Nachweis der Geeignetheit* des deutschen Preissystems stützt. Dieser Nachweis wird auch bei der angekündigten – im Referentenentwurf aber nicht enthaltenen – sozialrechtlichen Bindung der ausländischen Versandapotheken an den einheitlichen Apothekenabgabepreis zu erbringen sein. Das wird durch die Verschiebung ins Sozialrecht nicht erleichtert, weil die Verschränkung von Preis- und Erstattungsrecht schon heute gegeben ist (vgl. AMNOG-Verfahren), sondern durch das Akzeptieren Kommissionsposition erheblich erschwert werden wird. Der Verweis auf das deutsche Sachleistungsprinzip ist dafür keine hinreichende Begründung, wie der EuGH bereits 2001 geurteilt hat.²

1. [Kirsten Sucker-Sket, „Sozialrecht braucht Gleichpreisigkeit!“, DAZ 2019, Nr. 25, S. 20, 20.06.2019. ?](#)

2. [EuGH, Urt. v. 12.07.2001, ECLI:EU:C:2001:404 – Smits und Peerbooms \(Rs. C-157/99\), Rn. 52. ?](#)